



PiratenPARTEI Deutschland
Landesverband NRW
Marcus Güldenmeister
Wieselweg 7
40764 Langenfeld

Stadt Langenfeld Rhld.
Rathaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
Postfach 15 65
40740 Langenfeld

Christian Benzrath
Mein Zeichen 230
Zimmer 012
Telefon 02173 · 794-2300
Fax 02173 · 794-92300
christian.benzrath@langenfeld.de
www.langenfeld.de

Montag – Freitag 8:00 – 12:00
Donnerstag 14:00 – 17:00

25. Juli 2013

Sondernutzungsgenehmigung Nr. 454/13 Genehmigung zur Aufstellung von Informationsständen im Wahlkampf

Vorhaben:
Aufstellen eines Informationsstandes

Antrag vom:
25.07.2013

Antragsteller:
PiratenPARTEI

Größe:
ca. 3 qm

Örtlichkeit:
Galerieplatz, 40764 Langenfeld

Genehmigungszeitraum:
07.09., 14.09. 21.09.2013, 9-18 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 sowie der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung wird das oben genannte Vorhaben unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt.

Diese Ausnahmegenehmigung ist befristet für den oben angegebenen Zeitraum, bzw. die aufgeführten Tage.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die in Anspruch genommene Fläche und deren Umgebung muss stets in einem sauberen, ordentlichen und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Erlaubnis-

nehmerin ist verpflichtet, die in Anspruch genommene Fläche bei von ihr verursachten Verschmutzungen zu reinigen.

2. Es darf nur die angegebene Fläche in Anspruch genommen werden.
3. Die in Anspruch genommene Fläche darf nicht beschädigt werden.
4. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
5. Den Weisungen der Mitarbeiter der Polizeiinspektion Langenfeld und des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld Rhld., die im Einzelfall erteilt werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Der Stand ist **am Wahltag** so aufzustellen, dass er vom Inneren der Wahllokale nicht zu sehen ist. Das Gelände von Wahllokalen darf nicht mitgenutzt werden. Die Bannmeile um das Wahllokal ist zu beachten, Anweisungen des Wahlleiters ist Folge zu leisten.
7. Zur Anlieferung und Abholung der Infomaterialien und des Standes darf die Fußgängerzone befahren werden. Anschließend ist das verwendete Fahrzeug wieder zu entfernen und regulär zu parken.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen anderer Behörden. Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und/oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Ziffer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hinweis: Die Erteilung einer Generalgenehmigung ist nicht möglich. Aus Gründen der Verkehrssicherheit bin ich (anders als bei der Aufstellung von Sichtwerbung in Form von Plakaten) über die jeweiligen Standorte vorab zu informieren und werde unter Berücksichtigung öffentlicher Belange die jeweiligen Infostände genehmigen. Soweit auch anderen Parteien eine Genehmigung erteilt wurde, ist vor Ort einvernehmlich ein Aufstellen der Stände nebeneinander vorzusehen.

Diese Genehmigung ergeht gebührenfrei, da sich die beantragten Tage alle in den sechs Wochen vor dem Wahltermin befinden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Benzrath